

S a t z u n g **zur Regelung von Fragen des örtlichen** **Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Rentweinsdorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 **Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 **Ausschüsse**

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks- und Bauausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Marktsaalausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus einem Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

- 2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- 3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 16.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Soweit Sitzungen in der Zeit nach 16.00 Uhr oder an Samstagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstausfallentschädigung nach S. 2 u. 3 gewährt.
- 5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostenkostengesetzes.
- 6) Für den häuslichen Mehraufwand bei elektronischer Unterlagenübermittlung (Ratsinformationssystem, Ausdrucke) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder eine Pauschalentschädigung von 60,00 Euro im Jahr.
- 7) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten für Ortssprecher entsprechend

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Referenten

Die Referenten erhalten für ihre Tätigkeit als Vertreter der Marktgemeinde Rentweinsdorf eine Entschädigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Rentweinsdorf, 12. Mai 2026
Markt Rentweinsdorf

Steffen Kropp
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 12. Mai 2026 in der Gemeindekanzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der VG Ebern (angebracht am 14. Mai 2026; abgenommen am 15. Juni 2026)

Ebern/Rentweinsdorf, 12. Mai 2026
Markt Rentweinsdorf

Steffen Kropp
Erster Bürgermeister